

Förderrichtlinien Regenwassernutzungsanlagen ab 01.01.2019:

1. Gefördert werden neu installierte Regenwassernutzungsanlagen, bestehend aus:
 - Regenwassereinleitung,
 - Speicher, hydraulische Einbindung in die Hauswasserverteilung und
 - Überlaufeinrichtung
2. Die nutzbare Speicherkapazität muss zumindest 3,5 m³ betragen.
3. Der Speichertank muss nicht zwingend unter der Erde liegen.
4. Gefördert werden auch Regenwassernutzungsanlagen, wobei teilweise auch bestehende nicht benutzte Behältnisse (z.B. Senkgruben) verwendet werden können.
5. Brauchwasserbrunnen werden nicht gefördert.
6. Pro Standort kann nur eine Regenwassernutzungsanlage gefördert werden.
7. Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.
8. Der hydraulische Anschluss an die bestehende Hauswasserverteilung muss durch einen Fachmann erfolgen.
9. Nachfülleinrichtungen oder eine Notversorgung (wenn der Regenwassertank leer ist) sind (ist) zulässig, eine Vermischung mit der bestehenden Trinkwasseranlage muss verhindert werden. (stichprobenartige Kontrollen sind seitens der Gemeinde möglich)
10. Die Regenwassernutzungsanlage muss auf jeden Fall die WC-Anlage(n) versorgen.
11. Notwendige Überlaufeinrichtungen sind entweder in den bestehenden Regenwasserkanal oder an eine Versickerungsanlage anzuschließen.
12. Es werden Regenwassernutzungsanlagen mit € 200,-- je m³ gefördert, jedoch bis max. € 1.200,-- oder max. 60% der Investitionskosten. Größere Regenwassernutzungsanlagen erhöhen die Förderung nicht.
13. Die zu fördernde Regenwassernutzungsanlage muss sich im Gemeindegebiet von Seitenstetten befinden.
14. Eine allfällige Doppelförderung, durch andere Förderstellen, ist seitens der Gemeinde Seitenstetten zulässig.
15. Rechnungen von verschiedenen Gewerken sind zulässig.
16. Nicht gefördert werden: Ertüchtigungen der bestehenden Trinkwasseranlage im Gebäude. (Warmwasserbehälter, Windkessel für Brunnen), sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut werden/wurden.
17. Es können natürliche und juristische Personen im Rahmen der Förderungsaktion einen Antrag stellen. Somit können neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und Körperschaften öffentlichen Rechtes, einreichen.
18. Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller geforderten Unterlagen geprüft und nach Genehmigung des Gemeinderates auf das angegebene Konto ausbezahlt.

Diese Richtlinien wurden in der GR-Sitzung vom 28.02.2019 beschlossen.